

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

An die
Mitglieder der Kommission
zur Vorberatung der
kantonalen Volksinitiative
„Mehr Transparenz bei Wahlen im Thurgau“ (Doppelproporz nach Pukelsheim)

Frauenfeld, 23. Juni 2026
366

24	VI 1	305
----	------	-----

**Kantonale Volksinitiative „Mehr Transparenz bei Wahlen im Thurgau“
(Doppelproporz nach Pukelsheim)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. März 2026 wurde die kantonale Volksinitiative „Mehr Transparenz bei Wahlen im Thurgau“ (Doppelproporz nach Pukelsheim) eingereicht. Am 24. März 2026 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat das Zustandekommen der Volksinitiative mitgeteilt und ihn gleichzeitig ersucht, die Initiative der Beratung zu unterziehen. In der Zwischenzeit hat das Büro des Grossen Rates die vorberatende Kommission bestellt. Der Kommissionspräsident hat mit Schreiben vom 20. April 2026 gemäss § 53 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) beim Regierungsrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens eingeholt.

1. Gültigkeit

1.1. Wortlaut der Initiative

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Gesetzgebung für die Wahlen des Grossen Rats des Kantons Thurgau ist so zu ändern, dass anstelle des heutigen Proporzwahlsystems nach Hagenbach-Bischoff das System des Doppelproporzes nach Pukelsheim ohne Mindestquorum angewendet wird.

Gemäss § 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) befindet der Grosse Rat über die Gültigkeit einer Volksinitiative. Er holt zuvor beim Regierungsrat einen entsprechenden Bericht ein (§ 53 Abs. 1 GOGR). Der Grosse Rat übt bei der Gültigkeitsprüfung eine Rechtskontrolle aus, die nicht in eine politische Beurteilung münden darf. Eine solche erfolgt erst, wenn der Grosse Rat zu entscheiden hat, ob er der Volksinitiative Folge leisten will (§ 27 Abs. 3 KV). Im Rahmen der Gültigkeitsprüfung sind die formellen und

inhaltlichen Voraussetzungen zu untersuchen. Die Prüfung ist mit einer gewissen Zurückhaltung vorzunehmen. Das Initiativrecht soll keine unnötigen Erschwernisse erfahren. Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro populo“ sind Begehren, deren inhaltliche Zulässigkeit zweifelhaft erscheint, dem Volk zum Entscheid vorzulegen, sofern eine rechtskonforme Interpretation zumindest denkbar und nicht völlig ausgeschlossen ist (PHILIPP STÄHELIN / RAINER GONZENBACH / MARGRIT WALT, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, 2. Aufl., Frauenfeld 2007, § 27 N 2).

1.1.1. Formelle Anforderungen

Unter die Prüfung der formellen Anforderungen fallen insbesondere die Gebote der Einheit der Form und der Einheit der Materie. Das Gebot der Einheit der Form verlangt, dass eine Volksinitiative entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf formuliert ist. Eine Mischform ist unzulässig. Im vorliegenden Fall wurde die Initiative als allgemeine Anregung eingereicht. Die Einheit der Form ist gewahrt. Das Anliegen der Initiative ist in sich geschlossen, womit die Einheit der Materie gewahrt ist.

1.1.2. Inhaltliche Anforderungen

Zu den inhaltlichen Anforderungen gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und die Durchführbarkeit. Ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht (Bundesrecht oder kantonales Recht) ist vorliegend nicht ersichtlich. Bezüglich Durchführbarkeit reichen allfällige Vollzugsschwierigkeiten zur Annahme der Ungültigkeit nicht aus. Vielmehr müssen objektive, unüberwindbare Hindernisse bestehen. Solche sind hier nicht erkennbar. Die inhaltlichen Anforderungen an die Volksinitiative sind somit ebenfalls erfüllt.

1.2. Antrag

Gestützt auf diese Erwägungen beantragen wir Ihnen, die Volksinitiative „Mehr Transparenz bei Wahlen im Thurgau“ (Doppelproporz nach Pukelsheim) gültig zu erklären.

2. Stellungnahme zum Inhalt

Der Regierungsrat nimmt zur kantonalen Volksinitiative „Mehr Transparenz bei Wahlen im Thurgau“ (Doppelproporz nach Pukelsheim) wie folgt Stellung:

2.1. Frühere Volksinitiative und politische Vorstösse

Das Anliegen des Initiativkomitees, den Grossen Rat nach dem doppelt proportionalen Zuteilungsverfahren mit Standardrundung (auch als Doppelproporz nach Pukelsheim bekannt) wählen zu lassen, war 2023 Gegenstand einer Interpellation (GR 20/IN 54/580, „Gerechtere Wahlen dank doppeltem Pukelsheim ermöglichen“). Zudem wurde 2024 eine Standesinitiative (GR 20/MO 54/649; „Standesinitiative: Stärkung des Wahlrechts bei den Nationalratswahlen“) eingereicht, mit der gefordert wurde, den Bund dazu aufzufordern, bei den Nationalratswahlen ein Doppelproporzverfahren einzuführen. Die Standesinitiative wurde vom Grossen Rat am 22. Januar 2025 mit 87:31 Stimmen nicht erheblich erklärt.

Am 15. Mai 2011 fand eine Volksinitiative zur Einführung dieses Wahlsystems keine Mehrheit (GR 08/VI 7/209). Sie wurde mit einem Nein-Stimmenanteil von 62 % - deutlich abgelehnt. Der Volksabstimmung vorausgegangen war eine abgelehnte Motion (GR 04/MO 42/430, „Änderung der Kantonsverfassung und des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht“).

Seit der damaligen Diskussion wurde die Bezirksreorganisation mit der Reduktion von acht auf fünf Bezirke auf den 1. Januar 2011 durchgeführt. Der Kanton Thurgau ist heute in fünf etwa gleich grosse Bezirke (Wahlkreise) eingeteilt, in denen zwischen 22 und 32 Grossratsitze vergeben werden (vgl. letztmalige Sitzverteilung für die Legislatur 2024–2028 in ABl. Nr. 16/2023 vom 21. April 2023 S. 1019). In Prozenten der Einwohnerzahl des Kantons liegen die Bezirksgrössen zwischen 17 und 25 Prozent. Die vergleichsweise wenigen und relativ homogenen Wahlkreise (fünf Bezirke mit je ungefähr 50'000 bis 70'000 Einwohnerinnen und Einwohnern) verhindern, dass die Nachteile des Systems Hagenbach-Bischoff (insbesondere die tendenzielle Bevorzugung grösserer Parteien aufgrund der Abrundung der Sitzansprüche) eine zu grosse Wirkung entfalten. Ein Systemwechsel auf kantonaler Ebene hätte zur Folge, dass für die Nationalratswahlen und die Grossratswahlen verschiedene Wahlsysteme zum Einsatz kämen.

2.2. Vor- und Nachteile des Doppelproporzes nach Pukelsheim

Wie der Regierungsrat in der Beantwortung vom 17. September 2024 der erwähnten Interpellation „Gerechtere Wahlen dank doppeltem Pukelsheim ermöglichen“ vom 2. Oktober 2023 (GR 20/IN 54/580) aufgezeigt hat, können die Vor- und Nachteile des Doppelproporzes nach Pukelsheim nicht losgelöst von den Wahlkreisen und der Grösse des Parlaments beurteilt werden. Je unterschiedlicher die Wahlkreise und je kleiner die Zahl der zur Verfügung stehenden Sitze, desto grösser ist der Bedarf zur Einführung des Pukelsheim-Verfahrens. Mit 130 Sitzen verfügt der Kanton Thurgau über ein verhältnis-

4/5

mässig grosses Parlament, und die Wahlkreise sind seit der Bezirksrevision wie erwähnt ungefähr gleich gross. Die Frage nach einem Systemwechsel würde sich insbesondere bei einer Verkleinerung des Grossen Rates stellen, wie sie in der Aufgaben- und Verichtsplanung (AVP) 2025–2027 vorgeschlagen wird.

Vorteile des Doppelproporzes nach Pukelsheim:

- Hohe Abbildungsgenauigkeit der gesamten kantonalen Wählerlandschaft im Grossen Rat: Die Sitzverteilung stimmt sehr genau mit den politischen Kräfteverhältnissen auf kantonaler Ebene überein. Dieses Zuteilungsverfahren mit Standardrundung führt zur bestmöglichen Verwirklichung der Erfolgswertgleichheit auf Kantonsebene und ist wahlkreisübergreifend. Alle Wählerinnen und Wähler haben somit in etwa den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis (Gleichbehandlung aller Wählerinnen und Wähler).
- Kleine Parteien werden aufgrund der gesamtkantonalen Stimmenzahl bei der Sitzverteilung eines Grossratsmandats besser berücksichtigt: Eine kleine Partei, die in keinem Wahlkreis ein Vollmandat erreicht hätte, kann aufgrund der gesamtkantonalen Stimmenzahl einen Grossratsitz erhalten. Zudem ist das natürliche Quorum tiefer als beim Wahlsystem nach Hagenbach-Bischoff, womit insgesamt weniger Stimmen benötigt werden, um einen Sitz im Grossen Rat zu erlangen, was auch zu weniger gewichtslosen Stimmen führt.
- Es sind keine Listenverbindungen notwendig, welche die Willensbildung der Stimmberechtigten beeinträchtigen können und damit der Transparenz eines Wahlsystems eher abträglich sind.

Nachteile des Doppelproporzes nach Pukelsheim

- Hohe Abbildungsgenauigkeit der politischen Stärkeverhältnisse nur auf Kantons- und nicht auf Bezirksebene: 20 % der Stimmen in einem Bezirk (Wahlkreis) ergeben aufgrund der gesamtheitlichen Betrachtung bei der Zuteilung der Stimmen nicht unbedingt 20 % der Sitze in diesem Bezirk. Es kann sogar vorkommen, dass innerhalb eines Bezirks eine Partei mehr Sitze als eine andere Partei erhält, obwohl sie weniger Stimmen auf sich vereinigen konnte. Man spricht dann von einer gegenläufigen Sitzvergabe aufgrund von übertragenen Stimmen aus anderen Wahlkreisen. Diese mangelhafte Proportionalität auf Stufe Wahlkreis ist der Preis für die hohe Abbildungsgenauigkeit im gesamten Wahlgebiet.
- Die Parteizugehörigkeit der Mitglieder des Grossen Rates wird höher gewichtet als ihre Nähe zur örtlichen Wählerbasis (insbesondere auf Stufe Bezirk).
- Das Sitzverteilungsverfahren ist mathematisch komplizierter. Zudem ist die Berechnung iterativ und muss daher elektronisch gemacht werden. Liegt der Verteil-

5/5

schlüssel vor, kann die Berechnung aber nachvollzogen werden. Das Wahlsystem nach Hagenbach-Bischoff ist einfacher und ohne Vorkenntnisse nachvollziehbar.

2.3. Schlussfolgerungen

Das Mehrheitswahlsystem nach Hagenbach-Bischoff für die Grossratswahlen hat sich im Kanton Thurgau mit seinen fünf etwa gleich grossen Bezirken bewährt und ist transparent (sieht man von der Möglichkeit für Listen- und Unterlistenverbindungen ab). Das Anliegen des Initiativkomitees, dass Wahlen im Kanton Thurgau transparent sein sollen, ist somit bereits erfüllt. Es bestehen keine zwingenden Gründe, das erprobte und auch einfacher nachvollziehbare Wahlsystem nach Hagenbach-Bischoff aufzugeben.

Im Thurgau haben kleinere Gruppierungen auch unter dem bestehenden System die Chance, einen Sitz zu erringen. Zudem hätte ein Wechsel des Wahlsystems zur Folge, dass für die Nationsratswahlen und die Grossratswahlen verschiedene Wahlsysteme zum Einsatz kämen.

2.4. Antrag

Gestützt auf diese Erwägungen beantragen wir Ihnen, die Volksinitiative „Mehr Transparenz bei Wahlen im Thurgau“ (Doppelproporz nach Pukelsheim) abzulehnen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatschreiber

Kopie an:

- Alle Mitglieder des Grossen Rates

